

II-12878 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

ORIGINAL

No. 709 /A
Präs.: 17. MRZ. 1994
.....

der Abgeordneten Rosemarie Bauer, Edeltraud Gatterer,
Regina Heiß, Ingrid Tichy-Schreder
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die
Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der
Jugend gegen sittliche Gefährdung geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bekämpfung
unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen
sittliche Gefährdung geändert wird.

Artikel I

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung unzüchtiger
Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche
Gefährdung, zuletzt geändert mit BGBl Nr. 422/1974, wird wie
folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:
"(2a) Wer eine der im Abs. 1 mit Strafe bedrohten
Handlungen in bezug auf pornographische
Darstellungen mit Unmündigen oder pornographische
Gewaltdarstellungen gewerbsmäßig oder als Mitglied
einer Bande begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu
drei Jahren zu bestrafen."

-2-

2. Nach § 2 wird nachstehender § 2a eingefügt:

"§ 2a. Wer sich eine pornographische Darstellung mit Unmündigen verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

Regierungsrat
L. Jurek

Edlward Jetter
Frensch
Joh. Schuster
Tich. Kredo